

19.04.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - In - Rzu Punkt der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Außenwirtschaftsgesetzes****A****1. Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 51 AWG)

Artikel 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehene Regelung hebt die Befristung für die Ermächtigung zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis für das Zollkriminalamt in den §§ 39 bis 41 AWG auf.

Bereits gegen die Eingriffsermächtigung selbst bestehen verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. das Normenkontrollverfahren der Landesregierung Rheinland-Pfalz vor dem Bundesverfassungsgericht - 1 BvF 3/92 -).

Darüber hinaus ist die Begründung des Gesetzentwurfs nicht geeignet, die Praxisbewährung der Eingriffsermächtigung zu belegen. Auffallend ist bereits, daß sich die Bundesregierung lediglich zu den Ergebnissen der Überwachung nach den §§ 39 ff. AWG äußert und hierbei 18 Anordnungen und 10 Strafverfahren ohne überprüfbare Angaben in einem Zeitraum von mehr als vier Jahren als Erfolg bewertet. Eine sachgerechte Abwägung hätte indessen den tatsächlichen Umfang der Überwachungsmaßnahmen, insbesondere die

Ausgeliefert am 22. APR. 1996

(noch Ziff. 1)

Zahl der überwachten Anschlüsse und Gespräche sowie der betroffenen Personen, berücksichtigen müssen. Hierzu schweigt die Entwurfsbegründung. Die Vermutung liegt daher nahe, daß die Bundesregierung einseitig die angeblichen Vorteile der Eingriffsermächtigung in den Vordergrund stellt und die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht unerheblichen Belastungen durch die Vielzahl der Eingriffe in die Rechte unbeteiligter Bürgerinnen und Bürger bewußt außer acht läßt. Diese Form der Erfolgsbewertung ist mit den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht vereinbar.

B

2. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.